

Sparhilfe Fahrtenbuch

Aufwendungen für Fahrzeuge, die auch privat genutzt werden, können nur unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend gemacht werden. Steuerexperte Michael Knopf aus Nußloch erklärt, wie Streit mit der Finanzverwaltung vermieden werden kann.

Fahrzeuge, die auch privat genutzt werden, müssen, um zum steuerlichen Betriebsvermögen zugeordnet werden zu können, zu mehr als 50 Prozent betrieblichen Belangen dienen. Hierzu sind Fahrtenbücher nötig, die rund drei Monate lang geführt werden sollten. Die Folgen sind zunächst, dass alle Kosten steuerlich abzugsfähig sind. Das sind: Abschreibung oder Leasingraten, Kfz-Steuer und Versicherung, laufende Betriebskosten (Benzin, Öl, Wagenpflege), Reparaturen, sonstige Kosten wie Parkgebühren.

Beispiel: Unser Betriebsinhaber hat ein Fahrzeug für 70 000 Euro netto zuzüglich 13 300 Euro Umsatzsteuer erworben. Die jährliche Fahrleistung beläuft sich auf 30 000 Kilometer. Dies führt zu weiteren laufenden Betriebskosten einschließlich Steuer und Versicherung von 9000 Euro. Folgende Kosten sind danach in den Betriebsausgaben anzusetzen:

a) Abschreibung (1/6 aus den Nettoanschaffungskosten von 70 000 Euro = 11 666,67 Euro);
b) laufende Betriebskosten in Höhe von 9000 Euro und abzugsfähige Kosten/Jahr (aufgerundet) in Höhe von 20 667 Euro.

Dies macht bei einem angenommenen Grenzsteuersatz von 40 Prozent rund 8300 Euro Steuerermäßigung. Jedoch will die Finanzverwaltung für die private Mitnutzung den „Eigenverbrauch“ besteuern. Pauschal wird dieser Eigenverbrauch mit 1 Prozent monatlich des inländischen Brutto-Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt.

Wohnt man nicht am Betriebsort, sind nochmals 0,03 Prozent des Brutto-Listenpreises pro gefahrenen Kilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb monatlich anzusetzen.



Der Experte: Michael Knopf ist Geschäftsführer und Gesellschafter der HM Steuerberatungsgesellschaft mbH in Nußloch, die auf Steuer- und Wirtschaftsberatung spezialisiert ist. Die Kanzlei betreut Unternehmen aus den verschiedensten Branchen, Spezialgebiete sind Heilberufe, IT und Bauträger. Bild: HM

Weiter in unserem Beispiel: Unser Unternehmer führt kein Fahrtenbuch. Wohnung und Betrieb liegen 18 Kilometer (einfache Entfernung) voneinander entfernt. Er sucht seinen Betrieb an 240 Tagen im Jahr auf. Die Finanzverwaltung wird deshalb für die Privatnutzung folgende Beträge der Besteuerung unterwerfen:

a) 1-Prozent-Regelung für Privatnutzung des Kfz (83 300 Brutto-Anschaffungskosten = 833 Euro, für 12 Monate sind das 9996 Euro);
b) 0,03-Prozent-Regelung für Fahrten Wohnung/Betrieb (83 300 Euro Bruttoanschaffungskosten mal 18 km = 450 Euro). Für 12 Monate sind das 5400 Euro;
c) abzugsfähige Werbungskosten (18 km mal 240 Tage x 0,30 Euro/km): 1296 Euro.

Die Summe des zu versteuernden Eigenverbrauchs beläuft sich auf 14 100 Euro. Stellt man diese Summe den Ausgaben von 20 667 Euro gegenüber, ergeben sich lediglich rund 6600 Euro an „berücksichtigungsfähigen Kosten“, die sich mit zirka 2600 Euro Steuererminderung bemerkbar machen.

Tipp: Die Steuerersparnis kann durch ein Fahrtenbuch optimiert

werden. Darin werden die Fahrten in betrieblich und privat aufgeteilt und am Ende ein Prozentsatz der privaten Fahrten ermittelt. In die Besteuerung des Eigenverbrauches geht dann nur der Prozentsatz der Kosten von 20 667 Euro ein. Hat man einen privaten Anteil mit 19 Prozent ermittelt, sind 3926 Euro an Eigenverbrauch anzusetzen. Nach neuester Rechtsprechung kann das Finanzamt für jedes Fahrzeug im Betriebsvermögen ohne Fahrtenbuch einen Eigenverbrauch ansetzen. Der Ansatz nur des teuersten Fahrzeuges, wie dies in der Vergangenheit gehandhabt wurde, braucht vom Prüfer nicht mehr angewendet zu werden. Aus der Anschaffung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann, wenn der Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist, die im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer abgezogen werden. Ebenso ist die Vorsteuer aus den laufenden Kosten abzugsfähig.

Weiter in unserem Beispiel:
a) Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Kfz (13 300 Euro);
b) Vorsteuerabzug aus den laufenden Kosten (ohne Berücksichtigung Kfz-Steuer und Versicherung in Höhe von 600 Euro) = 19 Prozent x

8400 Euro, also 1596 Euro;
c) zu berücksichtigende Vorsteuerbeträge in Höhe von 14 896 Euro. Dabei bleibt es jedoch nicht. Die Finanzverwaltung sieht in dem Eigenverbrauch einen umsatzsteuerpflichtigen Umsatz, der mit dem Regelsteuersatz von zurzeit 19 Prozent der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist. Aus Vereinfachungsgründen kann der Eigenverbrauch aufgeteilt werden in einen 80-prozentigen Umsatz, der mit 19 Prozent Umsatzsteuer belastet ist, und 20-prozentigen Umsatz für Kosten, die keine Vorsteuer enthalten.

In unserem Beispiel bedeutet dies: Eigenverbrauch nach der 1-Prozent-Regelung (9996 Euro x 80 % x 19 % = 1519,39 Euro) und Umsatzsteuer auf Eigenverbrauch in Höhe von 1519,39 Euro. Beachtet werden muss zudem, dass beim Verkauf oder bei Entnahme des Fahrzeuges Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent des Verkaufspreises/Entnahmewertes fällig wird. Auch hier würde die Führung eines Fahrtenbuches von Vorteil sein.

Fazit: Fahrzeuge ohne Fahrtenbuch sind als „Sparmodelle“ ungeeignet. Ebenso ist die Anschaffung von „gebrauchten Fahrzeugen“ steuerlich negativ, weil der Wert des Eigenverbrauchs stets vom inländischen Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung angesetzt wird. Hier kann es sogar sein, dass der Eigenverbrauch über den „Kosten“ des Fahrzeuges liegt. Dies hat zur Folge, dass sich das Fahrzeug überhaupt nicht steuerlich positiv auswirkt. Im Rahmen der „Kostendeckelung“ wird jedoch vermieden, dass sogar ein Überhang versteuert werden muss. Ein Lösungsansatz könnte die Anschaffung eines Kfz im Privatvermögen sein. Hier können dann 0,30 Euro pro Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden.

Bares ist Wahres

Geht es um die Insolvenz eines Unternehmens, steht meist der Schuldner im Mittelpunkt des Interesses. Rechtsexperte Dr. Markus Ackermann informiert über die Handlungsmöglichkeiten der ebenfalls betroffenen Gläubiger.

Das Insolvenzrecht bekam in den zurückliegenden Jahren eine Bedeutung, die so nicht voraussehen war. Nach einem erheblichen Anstieg der Insolvenzen seit 1998 beruhigte sich die Situation ab 2004. Doch dann kam die Finanzmarktkrise – ausgelöst von Immobilienspekulationen. Die Turbulenzen an den Finanzmärkten griffen schließlich auf die Realwirtschaft über. Zu Beginn des letzten Jahres stand die Weltwirtschaft daher nahe am Abgrund. Vor allem in den westlichen Industrieländern brach die Wirtschaftsleistung dramatisch ein. Eine Folge davon: Die Zahl der Insolvenzen ist in Deutschland deutlich angestiegen.

Die öffentliche Wahrnehmung und Berichterstattung in diesem Bereich ist jedoch unausgewogen. Im Mittelpunkt steht zumeist die Situation des Insolvenzschuldners, also derjenigen Person, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren (vorläufig) eröffnet wurde. Deutlich weniger Beachtung dagegen finden die Handlungsmöglichkeiten der ebenfalls von der Insolvenz betroffenen Gläubiger. Dieser Beitrag will daher darüber informieren, was Gläubiger in solch einer Situation tun können und sollen.

Der Gläubiger eines in wirtschaftliche Schieflage geratenen Schuldners ist vor allem daran interessiert, seine (Zahlungs-) Forderungen zu realisieren. Wie das Ziel im Einzelfall am Besten verfolgt wird, hängt besonders davon ab, wie weit der wirtschaftliche Verfall des Schuldners bereits fortgeschritten ist.

Hat ein Gläubiger Zweifel an der Zahlungsfähigkeit eines Geschäftspartners, sollte er sich vor dem Abschluss neuer Geschäfte informieren, ob sich dieser eventuell bereits in einem Insolvenzverfahren befindet. Eine Hilfe dabei ist beispielsweise

Der Experte: Rechtsanwalt Dr. Markus Ackermann ist als Rechtsberater von Unternehmen bei Kooperationen, im Vertrags- und Gesellschaftsrecht sowie bei der Unternehmensfinanzierung tätig. Vor der Gründung von adjuga im Jahr 2005 arbeitete er als Syndikusanwalt für einen börsennotierten Technologiekonzern. Bild: adjuga



das Onlineportal www.insolvenz-bekanntmachungen.de. Soweit das (vorläufige) Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet ist, der Schuldner aber bereits Zahlungsrückstände aufweist und wirtschaftliche Schwierigkeiten hat, bieten sich dem Gläubiger insbesondere drei Möglichkeiten an. An erster Stelle steht das persönliche Gespräch mit dem Schuldner. Dieses sollte dazu dienen, das Geld oder Sicherheiten zu erlangen sowie Anfechtungsrisiken auszuschließen. An zweiter Stelle folgt die Einleitung eines Mahn- oder Klageverfahrens. Die dritte Möglichkeit ist schließlich, einen Insolvenzantrag bezüglich des Schuldnervermögens zu stellen.

Aus juristischer Sicht ist dem Gläubiger grundsätzlich zu empfehlen, Geld oder Sicherheiten entgegenzunehmen. Zwar ist dabei zu berücksichtigen, dass im Falle einer späteren Insolvenz des Schuldners der Insolvenzverwalter diese Leistungen unter Umständen anfechten und vom Gläubiger zurückfordern kann. Allerdings setzt dies die Geltendmachung eines Anfechtungstatbestandes durch den Insolvenzverwalter voraus. Nimmt der Gläubiger

Leistungen an, sollte er berücksichtigen, dass Sicherheiten in der Regel einem höheren Anfechtungsrisiko als die Entgegennahme von Geld ausgesetzt sind. Unabhängig davon sind allerdings sämtliche Leistungen, die der Gläubiger innerhalb von drei Monaten vor Insolvenzantragstellung erhält, einem hohen Anfechtungsrisiko ausgesetzt. Sicheren Schutz vor einer erfolgreichen Anfechtung bietet hier nur das Bargeschäft, also der unmittelbare, zeitlich nahe Leistungsaustausch von Leistung und Gegenleistung zwischen Gläubiger und Schuldner. Möglich und empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang, Leistung nur gegen Vorauszahlung zu erbringen. Letztere ist in aller Regel insolvenzfest.

Vor Einleitung eines Mahn- oder Klageverfahrens gegen den insolvenzgefährdeten Schuldner sollte der Gläubiger bedenken, dass er dabei ein erhebliches Kostenrisiko eingetriggt. Der Grund: Der Erstattungsanspruch von Gerichts- und Anwaltskosten unterliegt insolvenzrechtlich dem gleichen Schicksal wie die Hauptforderung. Das heißt

auch, dass der Erstattungsanspruch bei der Insolvenzeröffnung zur Insolvenztabelle anzumelden ist.

Einen Insolvenzantrag zu stellen sollte der Gläubiger nur dann in Erwägung ziehen, wenn er seine Forderung, insbesondere aber den Insolvenzgrund Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, gegenüber dem Insolvenzgericht glaubhaft machen kann. Dabei ist zu bedenken, dass dieser Antrag auch nicht gewollte Folgen zeitigen kann.

Ist der Insolvenzantrag einmal gestellt, sollte der Gläubiger seine Forderungen und Ansprüche beim Insolvenzverwalter in jedem Fall rechtzeitig anmelden, das heißt innerhalb der vom Insolvenzverwalter gesetzten Frist. Zur Insolvenztabelle angemeldete Forderungen werden entsprechend ihrem Verhältnis zur Insolvenzmasse anteilig getilgt. Voraussetzung dafür ist, dass der Insolvenzverwalter diese als berechtigt anerkennt und zur Tabelle feststellt. Doch Enttäuschung auf Seiten der Gläubiger ist hier nicht selten vorprogrammiert: Die dabei erzielten Quoten fallen häufig verschwindend gering aus. Nach einem meist langjährigen Insolvenzverfahren erhalten Gläubiger so oft nur einen überschaubaren Anteil ihrer ursprünglichen Forderungen.

Gerade vor diesem Hintergrund wird ersichtlich, weshalb die richtige Strategie des Gläubigers gegenüber dem in wirtschaftliche Schieflage geratenen Schuldner sehr wichtig ist. Ohne sichere insolvenzrechtliche Kenntnis ist die Wahl des optimalen Vorgehens aber sowohl im Vorfeld der Insolvenz als auch im Insolvenzverfahren des Vertragspartners nur schwer möglich. Es empfiehlt sich in solchen Fällen daher, eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen.